

bildeten also damals diejenigen, welche von der Stadtherrschaft ausgeschlossen waren, die zu jener Zeit den mächtigeren Zünften und ihren Vertrauensmännern im Patriziat zustand¹, kurz die unteren städtischen Bevölkerungsklassen². Diese konnten auch mit dem Ausdrucke die 'Kleinen' bezeichnet werden, den Friedrich in der prophetischen Litteratur vorfand, wo er allerdings in anderem Sinne namentlich häufig von den Bettelorden gebraucht wurde³. In Folge seiner bescheidenen Stellung in der Hierarchie konnte sich aber auch Friedrich, namentlich da 'gemein' auch 'die Untertanen, das Volk den Herren und Behörden gegenüber' bezeichnete⁴, selbst zu den 'gemeinen' zählen⁵. Dass es aber die in Augsburg sowie übrigens auch in andern Städten⁶ übliche speciell verfassungsrechtliche Bedeutung ist, an welche Friedrich und die gleichzeitigen Leser bei dem Worte 'gemein' in erster Linie denken mussten, geht aus folgenden Worten der Ref. Sig. hervor: 'Wollt man . . . innen werden, das steet güt wurden und iederman dem andern treu wär, so tätt man zunft ab und wär manglich gemein'⁷, d. h. nach Abschaffung der Zünfte würde jeder zur Gemeinde gehören. So sind auch an zwei Stellen die 'Kleinen' und die 'gemein welt' ausdrücklich den 'Gewaltigen' und den 'gewaltigen houbtern' entgegengestellt⁸; als 'gewaltig' wurden aber damals in Augsburg nicht etwa nur oder vorwiegend Prälaten und Fürsten, sondern in der Regel mit hohen städtischen Aemtern bekleidete Personen bezeichnet⁹.

unruhen von 1398 (Städtechr. Augsburg I, 52, Z. 37): 'die erbern burger und die frumen leut auß der gmain . . . und auch die andern erber zunft'. Vgl. auch ebda. Z. 30 und S. 53, Z. 9. 10, sowie ebda. II, 121: 'das gmain volk will nit ungeld geben und wollen groß steuer auf die reichen und auf die setzen, die etwas hand'. Ueber den Ausdruck 'erber', der hier nur 'angesehene Leute' bezeichnet, s. Frensdorff a. a. O. I, 149. 150. 1) Vgl. oben S. 228 mit N. 1. 2) S. über diese oben S. 228. 229. 3) Vgl. von Bezold in den Münchener Sitzungsber. 1884 S. 589. 4) Vgl. Grimm a. a. O. Sp. 3204δ. Gerade die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort haben konnte, machten es wie heute die Worte 'Bürger' und 'Arbeiter' für agitatorische Zwecke vorzüglich geeignet. Vgl. die N. A. XXIII, 733 citierte Stelle und Böhm S. 217 Z. 28. 5) Vgl. vorige S. zu N. 4. 6) Vgl. z. B. Hänselmann in Städtechron. Braunschweig I, S. XXXVII. 7) S. 217, Z. 15—19. 8) S. vorige S. zu N. 6 u. 3. 9) Vgl. Lexer im Glossar zur Chronik Zinks (Städtechr. Augsburg II, 462) und die von ihm angeführten Stellen, z. B. S. 274, Z. 18. 19: 'o der großen schand . . . die disem gewaltigen mann widerfaren ist', was sich auf einen städtischen 'Baumeister' bezieht, ausserdem auch Küchlin Vers 367, 1 u. 27, von dem der Bürgermeister Peter Egen als 'gewaltig man' bezeichnet wird (ebda. I, 355. 343. 344), und Senders Chronik (ebda. IV, 33.)